

Entwurf der Änderungssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666), der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 11.09.2012 (BGBL S. 2022) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung vom XX.XX.XXXX (Datum Unterschrift der Bekanntmachungsanordnung BM) zur 3. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und **dreizehn** beratende Mitglieder an.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. in ihrer/seiner Vertretung die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes bzw. deren Vertretung;

c) ein/e RichterIn/Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichterin/Jugendrichter die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von **der Agentur für Arbeit Bonn** bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der **Bezirksregierung** in Köln bestellt wird,

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom **Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde** bestellt wird;

g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Evang. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;

h) ein/e Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird.

i) ein/e Vertreterin/Vertreter des **Integrationsrates**, der/die von diesem bestellt wird.

*j) ein/e Vertreterin/Vertreter der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin der/die vom **Stadtsportverband** bestellt wird,*

k) ein/e Vertreterin/Vertreter des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird

l) ein/e Vertreterin/Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die/der von diesem bestellt wird

Für die Mitglieder c) bis l) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

*Mit § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 6 **entfällt** folgende genannte Aufgabe des Jugendhilfeausschusses:*

- Vorschlag von Beisitzern, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 2.1.1984)*

Die Änderung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.